

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Teilnahme in Gruppen der Offenen Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalangabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Kreistag des Kreises Warendorf am 09.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Offene Ganztagschule**

- (1) An der Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, in Warendorf wird zum 01.08.2007 die Offene Ganztagschule (OGS) eingerichtet.
- (2) Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Das Angebot wird während der gesamten Weihnachtsferien sowie innerhalb der Sommerferien für drei Wochen nicht vorgehalten, im übrigen während der Schulferien nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Kooperationspartner. Aus organisatorischen Gründen kann das Ferienangebot schulübergreifend erfolgen.  
  
Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die sich aus dem schulspezifischen Konzept der Schule ergeben, gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Bei Bedarf kann das Angebot über 16.00 Uhr hinausgehen.
- (4) Für die Teilnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder, die diese Einrichtung besuchen, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren für jeden Monat des Jahres an den Kreis Warendorf zu entrichten.

## **§ 2**

### **Teilnahme/Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme setzt eine freiwillige Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres) voraus. Die Anmeldung ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahmeentscheidung, die von der Schulleitung der Astrid-Lindgren-Schule in Abstimmung mit dem Träger des Offenen Ganztags getroffen wird, erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid des Schulamtes. Im Falle der Aufnahme gilt dieser Bescheid jeweils bis zum Ende des betroffenen Schuljahres; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung im Sinne von Abs. 1 erforderlich.
- (3) Nach Zulassung sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, an Unterrichtstagen das außerunterrichtliche Angebot wahrzunehmen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Träger in Absprache mit der Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum ersten eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

## **§ 3**

### **Abmeldung/Aufhebung der Zulassung**

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist in einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei
  - a) Änderung der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler,
  - b) Wechsel der Schule während des Schuljahres,
  - c) eine Erkrankung der Schülerin/des Schülers, die länger als sechs Wochen andauert,
  - d) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.
  - e) Im übrigen ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- (2) Die Zulassung einer Schülerin/eines Schülers zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS kann aufgehoben werden, wenn
  - a) Das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,

- c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- d) die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- e) die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug geraten sind und ein Ausgleich innerhalb von zwei Monaten nicht möglich erscheint,
- f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

## § 4

### Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden je Kind für jeden Monat des Jahres Elternbeiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grund der nachstehenden Beitragstabelle erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung bei der Offenen Ganztagschule.

#### **Elterneinkommen**

#### **Monatsbeitrag**

bis 12.271,00- Euro	0,00- Euro
bis 24.542,00,- Euro	26,00- Euro
bis 36.813,00,- Euro	52,00,- Euro
bis 49.084,00,- Euro	76,00,- Euro
bis 61.355,00,- Euro	100,00,- Euro
über 61.355,00,- Euro	150,00,- Euro

- (2) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK vom 29.10.1991) in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.
- (3) Das Einkommen wird durch Selbsterklärung der Gebührenpflichtigen festgestellt und ist bei Bedarf durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder sonstiger nachprüfbarer Unterlagen nachzuweisen. Ohne Angaben oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei fortbestehender Teilnahme wird eine erneute Festsetzung erforderlich.
- (5) Die zusätzlich zur Teilnahmegebühr zu zahlenden Kostenbeiträge für das Mittagessen der teilnehmenden Kinder müssen gesondert an den Träger der außerschulischen Angebote in der offenen Ganztagschule entrichtet werden.

## **§ 5**

### **Beitragsermäßigungen/Beitragserlass**

- (1) Der Elternbeitrag gilt für die Teilnahme des ersten Kindes. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Offene Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag für das 2. Kind um 50 %, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (2) Für Empfänger laufender Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII und Empfänger von Arbeitslosengeld II ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte des maßgeblichen Elternbeitrages.
- (3) Auf begründeten Antrag kann die monatliche Teilnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere für Um- und Wegzüge sowie für eine Verhinderung zur Teilnahme von mehr als zwei Monaten.

## **§ 6**

### **Beitragsfälligkeit/Beitragspflicht**

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid des Kreises Warendorf festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird für jeden Monat des Jahres im voraus fällig. Vorzugsweise wird er von einem Bankkonto des Beitragspflichtigen abgebucht. Hierzu muss vom Beitragspflichtigen eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.
- (3) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Erziehungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die Schülerin/den Schüler sind,
  - b) Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge sind,
  - c) Ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und/ oder Vermögenssorge ausüben.
- (4) Eine Verhinderung zur Teilnahme von weniger als zwei Monaten entbindet nicht von der Beitragspflicht. Ebenso befreit eine unregelmäßige Teilnahme nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.
- (5) In den Fällen des Ausschlusses gem. § 3 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem 1. des auf den Ausschluss folgenden Monats.
- (6) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.